

# AMTSBLATT

## Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

[www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)



16. Jahrgang

Ausgabe 02/2012

18. Juli 2012

### Bilder aus dem aktuellen Baugeschehen

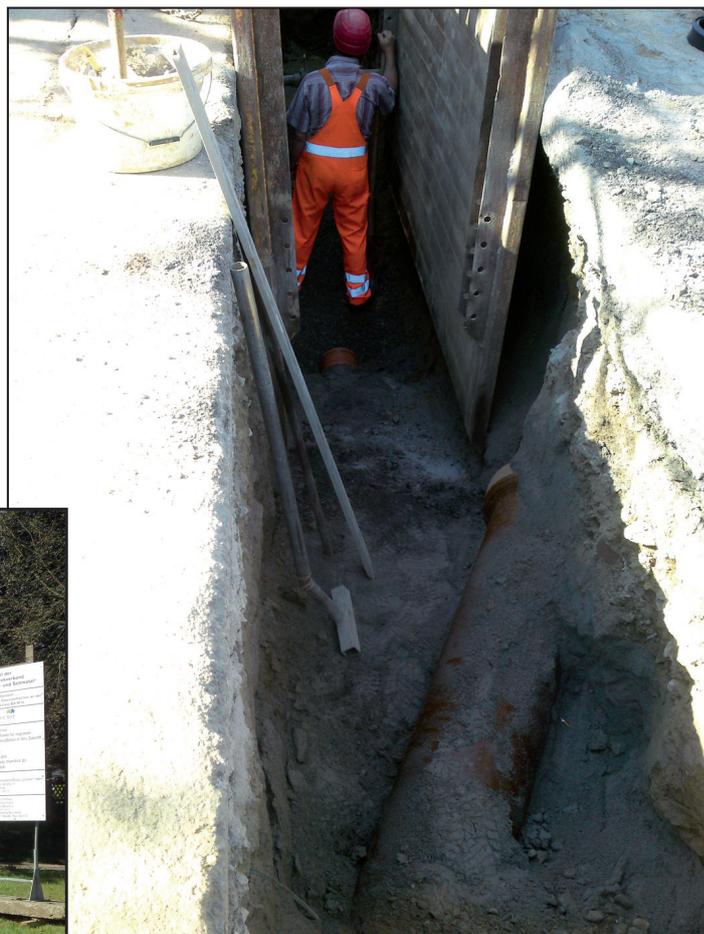


Ortslage Crottendorf

### Aus dem Inhalt

**Seite 2** • Druckentwässerung – eine zuverlässige und preiswerte Alternative?!

**Seite 3** • 1. Nachtragssatzung zum Wirtschaftsjahr 2012



## Druckentwässerung – eine zuverlässige und preiswerte Alternative ?!

Abwässer „den Berg hinauf zu pumpen“ wird landläufig als unerwünscht, stör anfällig und ebenso teuer eingeschätzt. Schaut man sich den Transport der Abwässer jedoch genauer an wird man feststellen, dass allein in der Bundesrepublik Deutschland hunderttausende Abwasserpumpwerke tagein-tagaus zuverlässig ihren Dienst tun. Allein in Norddeutschland sind dies beispielsweise über 500.000 Stück.

Anfangen von kleinen Abwasserhebeanlagen für Sanitärgegenstände in tief liegenden Kellern, über grundstückseigene Abwasserpumpwerke mit Anbindung an eine öffentliche Druckleitung bis hin zu großen Zwischen- und Hauptpumpwerken als Zubringer zu Kläranlagen gibt es eine Vielzahl von Einsatzfällen, in denen eine Weiterleitung der Abwässer nur unter Zuhilfenahme von Pumpen möglich ist.

Auch im Verbandsgebiet des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wird mittlerweile eine erhebliche Anzahl sowohl öffentlicher als auch privater Abwasserpumpwerke betrieben. Die in den letzten Jahren dabei gesammelten Erfahrungen zeigen, dass in vielen Fällen die Errichtung und der Betrieb einer Druckentwässerung eine durchaus geeignete und preiswerte Alternative darstellt. Da auch zukünftig von einem eher zunehmenden Bedarf und auch Interesse an Abwasseranschlussmöglichkeiten (über Druckentwässerung) auszugehen ist, soll mit folgendem Artikel ein zusammenfassender Überblick der häuslichen Anschlussmöglichkeiten mittels Pumpwerk gegeben werden. Insbesondere für topografisch ungünstig liegende Gebäude (Unterlieger) aber auch bei sehr offener und zersiedelter Bebauung kann die Errichtung eines grundstückeigenen Pumpwerkes mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Freigefällekanal oder auch Druckleitung) eine gute Alternative darstellen.

### **1. Das grundstückseigene Abwasserpumpwerk ist zu teuer!?**

Ein zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage notwendiges grundstückeigenes Pumpwerk stellt ebenso

wie die Heizung, Fenster oder das Dach einen langlebigen und wichtigen Bestandteil des Gebäudes bzw. der zum Gebäude gehörenden Infrastruktur dar. Legt man Wert auf eine gute Qualität und Dauerhaftigkeit, ist mit Kostenaufwendungen für ein komplettes Pumpwerk zwischen 3.500,- bis 4.500,-€ zu rechnen. Hochgerechnet auf die lange Nutzungsdauer (Pumpenschacht 50 Jahre, Pumpe 25 Jahre) nimmt sich der jährliche Abschreibungsaufwand von rund 100,-€ pro Jahr z.B. im Vergleich zu einem Pkw vergleichsweise bescheiden aus.

### **2. Das Pumpwerk braucht (zuviel) Strom!?**

Typische grundstückseigene Hauspumpwerke sind mit Schneidradpumpen mit einer Anschlussleistung von 2-3kW ausgerüstet. Unter üblichen Förderbedingungen liegt die Förderleistung der installierten Pumpe bei ca. 2l/s. Für einen vier-Personenhaushalt mit einem pro-Kopf Abwasseranfall von 100l/Tag ergibt sich damit folgende Rechnung:

#### **Tägliche Pumpenlaufzeit**

= täglicher Abwasseranfall / Förderleistung

=  $4 \times 100l/d / 2l/s$

= 200s/d entspricht **3min 20sec**

Damit ergibt sich die jährliche Laufzeit der Pumpe zu:

#### **Jährliche Laufzeit**

= 200s/d x 365d

= 73.000s entspricht 1217min = **20,3h**

Bei einer Pumpenleistung von 3kW und einem angenommenen Strompreis von 0,25€/kWh ergeben sich die jährlichen Stromkosten zu:

#### **Jährliche Stromkosten**

=  $20,3h/a \times 3kW \times 0,25€/kWh$

= **15,22€/a**

Dieser geringe jährliche Kostenaufwand für den Strom mag erstaunlich sein, ist aber unter Berücksichtigung der sehr geringen täglichen Pumpenlaufzeit durchaus nachvollziehbar.

### **3. Bei Stromausfall funktioniert das Pumpwerk nicht mehr!?**

Dies ist richtig. Außer dem Pumpwerksausfall wird aber eine Reihe weiterer direkt oder indirekt mit der Abwasserentstehung verbundener Aktivitäten ebenso ausbleiben. Neben dem Totalausfall der Waschmaschine oder des Geschirrspülautomaten ist es zumindest schwer vorstellbar, dass sich jemand bei einem solchen Ereignis in die Badewanne setzt und genüsslich ein Bad nimmt.

Des Weiteren hat jedes Hauspumpwerk einen Notstauraum von ca. 30-40l, so dass für einen gewissen Zeitraum zumindest die Möglichkeit der Einleitung einer begrenzten Abwassermenge (Fäkalabwasser) auch bei Pumpwerksausfall möglich ist.

Anhand verschiedener eingetretener Stromausfälle führte wohl eher der Unmut über die nicht mehr flackernden Fernscheiben zu größeren Aktivitäten, als das „Nicht mehr Funktionieren“ eines Pumpwerkes. Wer ein solches betreibt, ist sich im Allgemeinen seiner Verantwortung bewusst und weiß sich in derartigen Ausnahmesituationen zu helfen.

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, stellen die Möglichkeiten einer Druckentwässerung mit Anbindung an eine öffentliche Abwasseranlage also durchaus eine beachtenswerte Alternative gegenüber dem Betrieb beispielsweise einer eigenen vollbiologischen Kläranlage dar. Eine detaillierte Prüfung der speziellen Situation ist jedoch in jedem Falle nötig und angeraten. Die Mitarbeiter des Verbandes stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Druckentwässerung jederzeit gern zur Verfügung. Ebenso besteht die Möglichkeit der weiteren Informationseinholung bei den für die technische Gebäudeausrüstung zuständigen Planungsbüros für Haustechnik sowie geeigneten Sanitärinstallationsunternehmen.

# 1. NACHTRAGSSATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2012

## Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Aufgrund des § 58 SächsKomZG vom 19. 08. 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.09 und § 16 des Sächs. Eigenbetriebengesetzes vom 19.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.10 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23.05.2012 Beschluss VV Nr. 04/ 2012 folgende Änderung der Satzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird wie folgt geändert:

#### Liquiditätsplan

Es vermindert sich

der Mittelzu-/Mittelabfluss aus lfd.

**um 280.320 EUR**  
Geschäftstätigkeit  
auf 1.502.783 EUR

Es erhöht sich

der Mittelzu-/Mittelabfluss aus

**um 914.960 EUR**  
Investitionstätigkeit  
auf -3.564.611 EUR

der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der

**um 783.542 EUR**  
Finanzierungstätigkeit  
auf 2.480.546 EUR

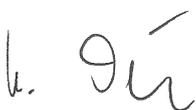
### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 2012 wird **um 750.000 EUR** auf **1.631.000 EUR** für die Sicherung der Eigenmittel des Investitionsprogrammes 2012 erhöht.

### § 3

Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2012 Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld,  
den 02.07.2012



U. Ott  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

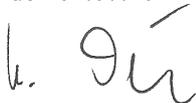
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,  
den 02.07.2012



U. Ott  
Verbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur 1. Nachtragssatzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 mit Bescheid vom 04.06.2012 erteilt.

Die 1. Nachtragssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt in der Zeit

**vom 23.07.2012 bis 03.08.2012**

beim Abwasserzweckverband, kaufm. Abteilung, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld während nachfolgender Geschäftszeiten

Mo.	7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Di.	7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi.	7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.45 Uhr
Do.	7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	7.00 bis 12.00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,  
den 02.07.2012



U. Ott  
Verbandsvorsitzender

*Baugeschehen  
Ortstlage Schönfeld*



*Schönfeld Schieferberg*